Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 8

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 13. Februar 1868

Autor: Welti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Bei einem zweckmäßig geformten Schienen-
„profil und einer kräftigen Laschenver-
„bindung ist das Weglassen der Unterlags-
„platten unter den Stößen in geraden Linien
„und in Kurven von großem Halbmesser zu-
„lässig."

Es wird also unsere Ansicht von der Nothwendigkeit der Laschen bestätigt und nicht widerlegt. Da wir nun nicht annehmen können, daß Herr ** sich speziell mit Eisenbahnfachwissenschaften beschäftigt, so liegt die Vermuthung nahe, die Hinweisung auf diese Beschlüsse sei durch den Verfasser der Brochure veranlaßt worden, und ist es uns unbegreiflich, wie derselbe seinen Vertheidiger hiezu veranlassen konnte.

Wenn schließlich Herr ** den Wunsch ausdrückt, der ihm entgegnende Genieoffizier möge seinerseits mit Vorschlägen auftreten, so müssen wir unser Bedauern wiederholen, daß vom Verfasser der Brochure keine Vorschläge gemacht worden sind, also von Prüfen und Vergleichen verschiedener Ansichten nicht die Rede sein könnte, selbst wenn ein solches Turnier in unserer Absicht und Kompetenz läge; im Uebrigen vermuthen wir, daß Herrn ** trotzdem er sich bescheiden nur zwei Sternchen zugibt, seinem Range in der Armee nach drei der schönsten gestickten Sternchen auf jeder Schulter zukämen, wenn diese Gradauszeichnung beliebt würde, und daß er daher wohl weiß, daß ihm alles, was im eidg. Militärdepartement vorgekehrt wird, zu jeder Zeit zur Einsicht freistehe und er daher unsere Wenigkeit nicht dazu braucht. Ist diese unsere Vermuthung richtig, so bedauern wir, mit einem Oberoffizier, den wir hoch schätzen, in Opposition gerathen zu sein, hoffen aber, daß obige Zeilen ihn überzeugt haben werden, das Objekt sei seiner Vertheidigung nicht würdig.

Der gleiche Genieoffizier wie in Nr. 3.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 13. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Obschon das unterzeichnete Departement auf die möglichst baldige Aufstellung der neuen Bekleidungsmodelle hinarbeitet, so gebietet doch die Rücksicht auf eine den Interessen unseres Wehrwesens entsprechende Erledigung der Angelegenheit ein möglichst umsichtiges Vorgehen bei der Wahl der neuen Modelle.

Es können daher dieselben möglicherweise noch nicht so bald an die Kantone abgeliefert werden, als das Departement selbst es wünscht. Um nun die Kantone über die für die Uebergangszeit zu treffenden Maßregeln nicht im Ungewissen zu lassen, ertheilt es mit Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen für die dießjährigen Uebungen folgende Weisungen:

1) Die Kantone sind berechtigt, die vorräthigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Truppen zu vertheilen mit Ausnahme:
   a. der Epauletten für Offiziere,
   b. der Säbel für Gewehrtragende,
   c. der Reiterpatrontasche.
2) Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten der Infanterie können die bisherigen Säbel abgenommen werden, da sie später durch Faschinenmesser ersetzt werden sollen; die Scharfschützen, die mit dem Waidmesser versehen sind, behalten dasselbe einstweilen bei.
3) In den Kantonen, wo der Vorrath an Käppi's, Schützenhüten und Helmen nicht ausreicht, sind die Rekruten mit Polizeimützen bisheriger Ordonnanz zu versehen, sofern die Kantone nicht die Anschaffung der bisherigen ordonnanzmäßigen Kopfbedeckung vorziehen.
4) Da wo der Vorrath an Fräcken für Artillerie und Kavallerie nicht ausreicht, können die betreffenden Rekruten mit Aermelwesten bisheriger Ordonnanz versehen werden, wenn nicht die Neuanschaffung von Fräcken vorgezogen wird.
5) Die Nuancen für das Eisengrau der Pantalons von Artillerie und Kavallerie werden demnächst festgestellt werden; den in nächster Zeit in Dienst tretenden Berittenen sind die Beinkleider bisheriger Ordonnanz zu verabfolgen; den Kanonier-Rekruten können einstweilen halbwollene Beinkleider bisheriger Ordonnanz statt tüchener verabfolgt werden.
6) Die Offiziere haben die Epauletten so lange im Dienst zu tragen, bis die neuen Distinktionszeichen bestimmt sind. Die neu ernannten, oder die zum Major und Kommandanten beförderten Offiziere können bis auf Weiteres ihren Dienst ohne Epauletten versehen.
7) Die Hüte beim eidg. Stabe und die Schärpen werden nicht mehr getragen.
8) Die Truppen können zum Instruktionsdienst mit nur einem Paar Fußbekleidung aufgeboten werden, wobei aber auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen ist, sich mit starkem und gutem Schuhwerk zu versehen.

Das Departement fügt den gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich bei, daß für diejenigen Rekruten, welche zu den dießjährigen Uebungen nicht vollständig ausgerüstet erscheinen, die betreffenden Bekleidungsgegenstände nach dem Erscheinen des neuen Bekleidungsreglements nachträglich angeschafft werden müssen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.